

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/53e1b050-aaa9-34ef-8102-5841fd7e2cbb

Bibliografie

Titel Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Amtliche Abkürzung BGE

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 400-2

§ 2014 BGB - Dreimonatseinrede

Der Erbe ist berechtigt, die Berichtigung einer Nachlassverbindlichkeit bis zum Ablauf der ersten drei Monate nach der Annahme der Erbschaft, jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus, zu verweigern.

